



Übersicht Ausgangssperren und Ausnahmenregelungen in Europa

19.03.2020

Verschiedene europäische Staaten haben eine sogenannte Ausgangssperre erlassen, deren Ausgestaltung ist unterschiedlich. Dazu gehören Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Luxemburg und Spanien. Andere Staaten haben einen Ausgehverzicht empfohlen, darunter Deutschland, UK, Dänemark und Finnland.¹

Schweiz: « ausserordentliche Lage » gemäss Epidemien-gesetz seit 16/03 bis 19/04

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien-gesetz eingestuft. Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sind bis am 19. April 2020 geschlossen. Ausgenommen sind unter anderem Lebensmittelläden und die Gesundheitseinrichtungen. Ansammlungen von mehr als fünf Personen sind verboten. Alle geöffneten Einrichtungen müssen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zum Abstandhalten und zur Hygiene einhalten. Besonders gefährdete Personen erledigen ihre Arbeit zu Hause oder werden dispensiert, wenn es nicht möglich ist. Der Bundesrat ruft die Bevölkerung dazu auf, alle unnötigen Kontakte zu vermeiden, Abstand zu halten und die Hygienemassnahmen zu befolgen. Er ruft insbesondere auch die ältere Bevölkerung dazu auf, zu Hause zu bleiben.

Belgien: Nationale Ausgangsbeschränkung vom 18/03 11:00 bis mind. 05/04

Die Bevölkerung ist angehalten, zu Hause zu bleiben, ausser um 1) allenfalls noch zur Arbeit zu gehen (obwohl alle Unternehmen verpflichtet sind, Home Office vorzusehen für alle Arbeiten/Funktionen, bei denen dies möglich ist); 2) notwendige Besorgungen zu machen (insbesondere Arztbesuch, Apotheke, Lebensmittelläden, Banken, Post); 3) in Freien individuell Sport zu treiben. Die belgischen Behörden betonen, dass es sich nicht um einen vollständigen «Lockdown» handelt. Der öffentliche Verkehr funktioniert weiterhin, allerdings wurden die Fahrpläne und die Frequenz den besonderen Umständen angepasst.

Frankreich: Nationale Ausgangsbeschränkung vom 17/03 bis mind. 31/03

Ausnahmen mit Bewilligungsformular sind möglich: 1) für Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort, wenn sie für die Ausübung von Tätigkeiten erforderlich sind, die nicht in Home Office ausgeführt werden können (mit Dauerbewilligung); 2) zum Einkauf des Grundbedarfs in zugelassenen Einrichtungen (Liste auf gouvernement.fr); 3) aus gesundheitlichen Gründen; 4) aus zwingenden familiären Gründen, für die Hilfe für besonders gefährdete Personen oder die Kinderbetreuung; 5) in Nähe des Wohnsitzes für individuelle körperliche Betätigung, ausgeschlossen ist Gruppensport, zur Bewegung der Haustiere. Wer gegen die Vorgaben der Ausgangssperre verstösst, muss ein Bussgeld in Höhe von €135 zahlen. Bei schweren Verstössen ist eine Geldstrafe von €375 möglich.

Luxemburg Nationale Ausgangsbeschränkung vom 18/03 bis mind. 08/04

Personen sollten nur in drei Fällen den Wohnsitz verlassen: 1) Weg zur Arbeit 2) Einkauf von Lebensmitteln und andere dringende Besorgungen (z.B. Medikamente) 3) Spazieren allein oder zu zweit/mit Kind. Freizeitaktivitäten dürfen weiterhin ausgeübt werden, vorausgesetzt, dass ein Abstand von zwei Metern zu anderen Menschen eingehalten wird. Bei Verstössen gegen

¹ Die in diesem Dokument enthaltene Kurzübersicht basiert auf online verfügbaren Informationen (Stand: 19.03.2020). Für aktuelle und vollständige Informationen sind die jeweiligen Websites der nationalen Gesundheitsbehörden zu konsultieren.

Ausgangsbeschränkungen drohen Geldstrafen. Wer ohne einen der obengenannten drei Gründe unterwegs ist, wird mit einer Geldbuße von €145 verwarnt. Bei Unternehmen ist eine Verwaltungsstrafe von €4'000 vorgesehen. Bei nochmaligem Zuwiderhandeln sind es €8.000.

Italien: Nationale Ausgangsbeschränkung vom 11/03 bis mind. 03/04

Für das Verlassen des Wohnsitzes braucht es ein «[Modello di autocertificazione](#)», ein Formular des Innenministeriums, das die Notwendigkeit bescheinigt. Dies gilt beispielsweise für Einkäufe. Spaziergänge, Joggen und das Ausführen von Hunden bleiben erlaubt. Wer gegen die Regeln verstößt, kann mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu €206 bestraft werden.

Spanien Nationale Ausgangsbeschränkung vom 14/03 bis mind. 29/03

Individuelle Zirkulationsfreiheit an öffentlichen Orten: Begrenzt auf Abdecken der Grundbedürfnisse (Lebensmittel, Medikamenten usw.), Weg zur Arbeit, Gesundheitszentren und Finanzinstituten, Rückkehr zum Wohnort, Betreuung Schutzbedürftiger, Notlage. Erlaubte Zirkulation von Personen: darf nur individuell erfolgen, es sei denn, diese werden von Behinderten, Minderjährigen oder älteren Menschen begleitet oder es liegt ein anderer ordnungsgemäßer Grund vor.
Aufenthalt: erlaubt in gewerblichen Betrieben für das strikt Notwendige (Lebensmittel, Apotheke, Ärzte usw.) sowie an zivilen und religiösen Zeremonien, unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Einhaltung des 1-Meter-Mindestsicherheitsabstandes. Jegliche Tätigkeit, die nach Ansicht der zuständigen Behörde ein Ansteckungsrisiko darstellt, kann ausgesetzt werden.
Sanktionen: bei Zuwiderhandlung Geldstrafen ab €100 bis zu einem Jahr Gefängnis.

Österreich: Nationale Ausgangsbeschränkung vom 16/03 00:00 bis mind. 22/03

Individuelle Zirkulationsfreiheit an öffentlichen Orten beschränkt auf lediglich vier Ausnahmen: 1) Arbeitsweg 2) notwendige Einkäufe 3) Hilfeleistungen an anderen Personen und 4) Spaziergänge, die alleine oder mit den Personen im Wohnverband durchgeführt werden. Fahrten beispielsweise zum Zweitwohnsitz in einem anderen Bundesland sind verboten. Dieselben vier Restriktionen gelten für die Benutzung von Massenbeförderungsmitteln. Im Falle einer polizeilichen Kontrolle sind die Gründe für das Betreten eines öffentlichen Platzes anzuführen. Personengruppen über 5 Personen werden durch die Polizei aufgelöst. Bussgelder in erheblicher Höhe wurden sowohl für das Betreten von Spielstätten und Sportstätten sowie für die Nichtauflösung von Gruppen angesetzt.

Deutschland

Ausgangssperren gibt es bisher in der Stadt Freiburg und in zwei Landkreisen (Wunsiedel und Mitterteich in Bayern) vom 18/03 – 02/04. Das Bundesgesundheitsministerium hat unter #wirbleibenzuhause eine Informationskampagne gestartet.

Niederlande

Das Kabinett und eine große Mehrheit der Abgeordneten sind bislang gegen eine Ausgangssperre.

UK

Die Öffentlichkeit - nicht nur ältere und geschwächte Menschen - sollen Pubs, Kinos usw. meiden, nach Möglichkeit zu Hause arbeiten und den öffentlichen Verkehr nur nutzen, wenn dies unerlässlich ist. Bis jetzt wurden jedoch keine Ausgangsbeschränkungen ausgesprochen. Die «NHS Stay-at-home Guidance» beschränkt sich auf 7 Tage für vulnerable Risikogruppen mit Symptomen.

Dänemark

Bislang wurden keine Ausgangssperren verhängt. Die Bevölkerung wird jedoch gebeten, zu Hause zu bleiben und von zu Hause aus zu arbeiten.